

APH Akademie gGmbH · Seewartenstraße 10 · 20459 Hamburg

## Merkblatt zu den Modalitäten des Erstinterview-Praktikums, der Anmeldung zum Zwischenkolloquium (ZK) und der Aufnahme von Behandlungen nach dem ZK in den Ausbildungsgängen für PsychologInnen im Fachbereich (FB) für Einzeltherapie mit Erwachsenen

### Grundsätzliches zur Ausbildung im FB Einzeltherapie mit Erwachsenen

Bei der APH gibt es zwei Ausbildungsstränge:

1. TP, verklammerte TP/PA und PA (AufsattlerInnen, die schon die Fachkunde in TP erworben haben) nach den *Richtlinien der DGPT*
2. Fachkunde TP, verklammerte TP/PA und PA (AufsattlerInnen, die schon die Fachkunde in TP erworben haben) nach den *Richtlinien des Landesprüfungsamtes* entsprechend dem alten Approbationsgesetz (PsychTH-APrV)

Grundsätzlich ist deshalb bei der Wahl der SupervisorInnen, der LehrtherapeutInnen und Erstinterview- und Behandlungsfallseminaren je nach Ausbildungsgang auf Folgendes zu achten:

1. Im Fall einer verklammerten Ausbildung AP/TP *nach den Vorgaben der DGPT* ist es erforderlich, dass die Supervision der Erstinterviews und Behandlungen, die Lehranalyse und die Erst- und Behandlungsfallseminare bei einem/einer DGPT-Lehr- und KontrollanalytikerIn absolviert werden. Für die PA-AufsattlerInnen bedeutet dies, dass auch schon die TP- Ausbildung den Richtlinien der DGPT entsprochen hat. Im Fall einer TP-Ausbildung nach den DGPT-Vorgaben können diese Ausbildungsanteile auch bei einem/einer DGPT-TP-LehrtherapeutIn und -SupervisorIn absolviert werden.
2. Im Fall des Erwerbs der Fachkunde TP oder AP/TP (verklammerte Ausbildung) nach dem alten Approbationsgesetz (PsychTH-APrV) können diese Inhalte auch bei den SupervisorInnen und LehrtherapeutInnen absolviert werden, die vom APH-Institut anerkannt und beim Landesprüfungsamt akkreditiert sind.

## Zur Supervision der Erstinterviews

- Vor dem ersten Erstinterview und dem Erstinterviewseminar muss die Lehrtherapie/ Lehranalyse begonnen worden sein.
- Jeder PatientInnenkontakt sollte möglichst zeitnah supervidiert werden. Dazu ist es erforderlich, dass Sie schon vor der Terminvereinbarung den Kontakt zu SupervisorInnen aufnehmen. Die Modalitäten und Konditionen für die kostenpflichtige Supervision werden direkt mit dem Supervisor oder der Supervisorin besprochen, die Ihnen diese in Rechnung stellen. Zu den Konditionen gehören u.a. die Absageregulung für Termine, die Honorarhöhe. Online-Supervision ist für die Erstinterviews nicht geeignet.

Von den durchzuführenden Erstinterviews (EI) dürfen ab SS 24 bis zu 3 aus Ihrem klinischen Arbeitskontext stammen. Sie müssen aber im Rahmen der Supervision durch APH-SupervisorInnen besprochen werden, um angerechnet werden zu können

- Von Ihren jeweiligen SupervisorInnen erhalten Sie die Bescheinigungsunterschrift für das durchgeführte Erstinterview, nachdem von Ihnen ein Bericht über das Erstinterview angefertigt und im Rahmen der Supervision besprochen worden ist. Deshalb sind zwei Supervisionsstunden für ein Erstinterview erforderlich: 1 SV zeitnah nach dem 1. Erstinterview und 1 SV für den Bericht nach dem 2. Gespräch mit dem Patienten oder der Patientin.
- Die ersten 5 Berichte sollen nach dem Balint-Schema und ab dann in der Form eines Therapieantrags abgefasst werden.
- Damit Sie unterschiedliche Perspektiven und Herangehensweisen kennenlernen, sollte sich die Supervision auf mehrere SupervisorInnen verteilen. Dabei ergibt sich eine Begrenzung der Anzahl von verschiedenen SupervisorInnen aus den im nächsten Abschnitt folgenden *Modalitäten der Anmeldung* zum Zwischenkolloquium, die bei der Planung der SupervisorInnen-Wahl zu berücksichtigen sind.
- Während des Erstinterview-Praktikums ist die Teilnahme an den Erstinterviewseminaren verpflichtend.

## Zur Anmeldung zum Zwischenkolloquium (ZK)

- *Im Rahmen der TP-Aus- und Weiterbildung* müssen insgesamt 15 bescheinigte Erstinterviews nachgewiesen werden.

Es ist möglich, im Rahmen der TP-Aus- und Weiterbildung nach 10 bescheinigten Erstinterviews die formale Anmeldung für das Zwischenkolloquium vorzunehmen und die fehlenden 5 Erstinterviews bis zum ZK oder auch danach nachzureichen. Nach der Zwischenprüfung kann mit ambulanten Behandlungen unter Supervision begonnen werden.

- *Im Rahmen der verklammerten Aus- und Weiterbildung TP/AP /DGPT* müssen insgesamt 20 bescheinigte Erstinterviews nachgewiesen werden.

Es ist möglich, im Rahmen der verklammerte Aus- und Weiterbildung TP/AP nach 15 bescheinigten Erstinterviews die formale Anmeldung für das Zwischenkolloquium vorzunehmen und die fehlenden 5 Erstinterviews bis zum ZK oder auch danach nachzureichen. Nach der Zwischenprüfung kann mit ambulanten Behandlungen unter Supervision begonnen werden.

Für beide Ausbildungsgänge gilt, dass die noch fehlenden Erstinterviews nach den weiter oben beschriebenen Regularien supervidiert werden müssen, nebst verpflichtender Teilnahme an den Erstinterviewseminaren.

- Über die Bescheinigungen der jeweils durchgeführten Erstinterviews hinaus sind 2 positive *Eignungsvermerke* für die Anmeldung zum Zwischenkolloquium erforderlich. Diese erhalten Sie nur von den SupervisorInnen, bei denen Sie mindestens 3 Erstinterviews haben supervidieren lassen. Der *Eignungsvermerk* enthält nur die Aussage, dass eine Prüfungsteilnahme befürwortet wird oder nicht. Die persönliche Einschätzung der SupervisorInnen, auf die sich diese Aussage gründet, erfolgt in einem Gespräch. Der Eignungsvermerk geht an den/die FachgruppensprecherIn.
- Von den *LeiterInnen der EI-Seminare* erhalten Sie keinen Eignungsvermerk. Deren Einschätzung und Beurteilung fließt aber in die Supervisionskonferenzen ein, in der der Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen besprochen werden und in der letztlich über die Zulassung zum ZK entschieden wird. Die Entscheidung der Supervisorenkonferenz wird dem AWT persönlich von einem/einer bekannten SupervisorIn mitgeteilt und der/die FachgruppensprecherIn teilt der GS die Entscheidung mit.
- Alle AWTs (TP oder verklammerte TP/PA) müssen bis zum ZK *40 Stunden Lehrtherapie / Lehranalyse* nachweisen.

Zum ZK muss bis 2 Woche vor dessen Termin ein Bericht über die mit einem Patienten oder einer Patientin durchgeführten Erstinterviews an die PrüferInnen geschickt werden. Dieser Bericht wird in

der Zwischenprüfung diskutiert. Die Struktur entspricht einem Antragsbericht (ca. 3 Seiten). Der Bericht sollte durch einen Anhang (1-2 Seiten) ergänzt werden, indem das szenische und Gegenübertragungserleben geschildert, reflektiert wird und sich daran Überlegungen anknüpfen zum Verstehen des Patienten oder der Patientin sowie des Beziehungsgeschehens.

- *Approbierte PA-AufsattlerInnen*, die ihre TP-Ausbildung bei der APH gemacht haben, brauchen kein ZK zu absolvieren, aber sie müssen die noch fehlenden 5 Erstinterviews durchführen und über 2 Semester an EI-Seminaren teilnehmen. Wenn jemand in einer eigenen Praxis niedergelassen ist und dort ambulante TP-Behandlungen durchführt, können die 5 Erstinterviews aus der eigenen Praxis stammen. Im Falle der Tätigkeit in einem anderen Arbeitsfeld, z.B. in einer Klinik, sind die Erstinterviews in der Institutsambulanz durchzuführen.
- Wenn eine Person die Approbation in der Fachkunde TP an einem anderen Institut erworben hat, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung der dort erhaltenen Nachweise für das Erstinterviewpraktikum, um dann zu entscheiden, in welchem ggf. höheren Umfang Erstinterviews durchzuführen sind. Für die 5 oder ggf. mehr als 5 Erstinterviews gelten die weiter oben schon aufgeführten Modalitäten.

## Modalitäten für das Behandlungspraktikum und die damit erfolgende Aufnahme von Behandlungen nach dem Zwischenkolloquium

- *TP-KandidatInnen* müssen für den Beginn von TP-Behandlungen 40 Stunden Lehrtherapie nachweisen.
- *Verklammerte TP/PA-KandidatInnen* müssen für den Beginn von TP-Behandlungen 40h und für den Beginn von PA Behandlungen eine 4-monatige 3-stündige Lehranalyse nachweisen.

Wenn das ZK schon nach 10 Erstinterviews absolviert worden ist, bedeutet dies, wie oben schon festgehalten, dass in der Zeit, in der die noch ausstehenden Erstinterviews durchgeführt werden, auch die Teilnahme an den Erstinterviewseminaren weiterhin zusätzlich erforderlich ist.

- *Approbierte PA-AufsattlerInnen* können parallel zur Durchführung ihrer Erstinterviews mit Behandlungen beginnen, wenn sie sich mindestens seit 4 Monate in einer 3-stündigen Lehranalyse befinden.  
In der Zeit, in der die noch fehlenden Erstinterviews durchgeführt werden, ist neben der Teilnahme am Behandlungsfallseminar auch die Teilnahme am EI-Seminar verpflichtend.

Für alle Aus- und Weiterbildungsgänge gilt, dass die Behandlungen in einem *Verhältnis von 4:1* supervidiert werden müssen und dass mit dem Beginn des Behandlungspraktikums die Teilnahme an den Behandlungsfallseminaren verpflichtend ist. Einmal pro Jahr füllt die/der SupervisorIn in Absprache mit der/dem AWT einen *Supervisionsverlaufsbogen* aus.

Grundsätzlich gilt, dass *zu Beginn maximal 4 Behandlungen aufgenommen* werden können.

*Nach einem Jahr* können mit dem Einverständnis der SV-Konferenz weitere Behandlungen begonnen werden, in der Regel insgesamt nicht mehr als 8 Ausbildungs-Behandlungen.

Über diese Anzahl hinausgehende Behandlungen müssen von der SV-Konferenz im Einzelfall bewilligt werden.